Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident **Nr. 86 / 2021/ TEIL II**

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 02.09.2021

Inhalt Heft 86/2021

TEIL I

Organisation und Verfassung der Hochschule **Seite**

RICHTLINIE 6
zur drittmittelfinanzierten Entfristung von Mitarbeitern der Hochschule Anhalt vom 07.06.2021

SIEGELORDNUNG 13
der Hochschule Anhalt vom 07.04.2021

SATZUNG 25
des Promotionszentrums Architektur- und Designforschung an der Hochschule Anhalt vom 24.03.2021

PROMOTIONSORDNUNG 28
des Promotionszentrums Architektur- und Designforschung an der Hochschule Anhalt vom 26.05.2021

SATZUNG 43
des Promotionszentrums Life Sciences an der Hochschule Anhalt vom 24.02.2021

PROMOTIONSORDNUNG 46
des Promotionszentrums Life Sciences an der Hochschule Anhalt vom 26.05.2021

SATZUNG 62
des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien (PZ IWIT) der Hochschule Anhalt, Hochschule Harz und Hochschule Merseburg vom 26.05.2021

PROMOTIONSORDNUNG 66
des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien (PZ IWIT) der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Hochschule Anhalt, Hochschule Harz und Hochschule Merseburg im Land Sachsen-Anhalt vom 26.05.2021

SATZUNG
des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Sozial-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften (Promotionszentrum SGW) der Hochschule Magdeburg-Stendal, der Hochschule Harz, der Hochschule Merseburg und der Hochschule Anhalt vom 24.03.2021 81

PROMOTIONSORDNUNG 87
des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Sozial-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften (Promotionszentrum SGW) der Hochschule Magdeburg-Stendal, der Hochschule Harz, der Hochschule Merseburg und der Hochschule Anhalt vom 24.03.2021

TEIL II

Studien- und Prüfungsangelegenheiten **Seite**

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 102
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (WIM)** vom 20.01.2021 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)

ORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES PRAKTIKUMS 108
des Fachbereiches Wirtschaft für die Bachelor-Studiengänge **BETRIEBSWIRTSCHAFT (BWL), INTERNATIONAL BUSINESS (IBS), IMMOBILIENWIRTSCHAFT (IWI), WIRTSCHAFTSRECHT (WRE)** vom 16.06.2021

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 116
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **LANDSCAPE ARCHITECTURE (MLA)** vom 05.05.2020 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 123
zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **BETRIEBSWIRTSCHAFT (BWL)** vom 11.12.2019 i. d. F. vom 16.06.2021 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **INTERNATIONAL BUSINESS (IBS)** vom 11.12.2019 i. d. F. vom 16.06.2021 (Studiengangsspezifische Bestimmungen) 133

SATZUNG 144
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **INTERNATIONAL TRADE (MTR)** vom 16.06.2021

SATZUNG 146
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen zur Erlangung des akademischen Grades Master für die Studiengänge **BETRIEBSWIRTSCHAFT/ UNTERNEHMENSFÜHRUNG (MBU), HUMAN RESOURCE MANAGEMENT (MHR), LOGISTIK- UND LUFTVERKEHRS-MANAGEMENT (MLM), ONLINE-KOMMUNIKATION (MOK)** vom 16.06.2021

SATZUNG 149
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **WIRTSCHAFTSRECHT (WRE)** vom 10.03.2021

SATZUNG 150
zur Änderung der Ergänzungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **ARCHITEKTUR (6 SEMESTER) (AR)** vom 05.05.2021

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 151
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **ARCHITECTURE (DIA) (MAD)** vom 21.04.2021 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)

BERICHTIGUNG 156
der Studien- und Prüfungsordnung vom 17.06.2020 zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für die Studiengänge **BIOMEDIZINISCHE TECHNIK (BMT), ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (EIT)** und **MEDIENTECHNIK (MT)** vom 21.08.2021

SATZUNG 157
zur Festsetzung besonderer **Regelstudienzeiten** zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie vom 25.08.2021

SATZUNG 158
zur Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen der Hochschule Anhalt (Studiengänge mit **besonderen Profilansprüchen**) vom 25.08.2021

ACHTE SATZUNG 159
zur Außerkraftsetzung von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Praktikumsordnungen vom 30.06.2021

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (WIM)

vom 20.01.2021

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Aufgrund der § 67a Absatz 2, § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.*

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Mastergrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6 Masterarbeit – Zulassung und Bearbeitungsdauer
§ 7 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan, Wahlpflichtmodulkatalog
Anlage 2: Regelstudienverlauf

* Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die in den Allgemeinen Bestimmungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen. Der dort geforderte Abschluss mit einem Bachelor oder Hochschuldiplom Wirtschaftsingenieurwesen oder vergleichbarer Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern (210 Credits) muss nachgewiesen werden.

(2) Für Bewerber deren Bachelorstudiengang mit weniger als 210 Credits abgeschlossen wurde und für Bewerber deren Bachelorstudiengang unter die in §1 (1) als vergleichbar bezeichneten Studiengänge fällt, können nach Maßgabe des Studienfachberaters Anpassungsmodule aus dem Katalog der Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen im Umfang bis zu 30 Credits festgelegt werden. Dazu stellen die betroffenen Studierenden und der Studienfachberater individuell einen Vorschlag zusammen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Vorschläge und teilt seine Entscheidung den betroffenen Studierenden und dem Studierenden-Service-Center mit. Über die in den Anpassungsmodulen erbrachten Leistungen wird eine separate Übersicht erstellt, sie gehen nicht in das Masterzeugnis ein.

(3) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters (Semesterabfolge 1-2-3) oder der erste Tag des Wintersemesters (Semesterabfolge 2-1-3).

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

(2) Ziel dieses konsekutiven Studienganges ist, die Absolventen durch Vermittlung und Aneignung von vertiefenden Kenntnissen und Fertigkeiten in den Bereichen der Wirtschaftswissenschaften sowie der Ingenieur- und Technikwissenschaften zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Die Absolventen verfügen über wirtschafts- und ingenieurwirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse, die sie in die Lage versetzen, Herausforderungen in den verschiedenen Unternehmensbereichen und insbesondere an deren Schnittstellen, zu erkennen, zu strukturieren und durch Prozess- und Methodenkompetenz für die beteiligten Akteure aufzuarbeiten. Dies ermöglicht ihnen sowohl in eigener Verantwortung als auch in Zusammenarbeit mit anderen Fachrichtungen komplexe Aufgaben der Planung, Organisation und Steuerung des Faktoreinsatzes, nicht nur in Unternehmen, sondern auch bereichs- und unternehmensübergreifend, ergebnisorientiert zu lösen. Überdies sind sie befähigt, die erarbeiteten Lösungen unter Einbezug der Rahmenbedingungen, der betroffenen Bereiche und deren Akteure wissenschaftlich aufzuarbeiten und die relevanten Erkenntnisse angemessen zu kommunizieren. Die Absolventen verfügen ebenso über die notwendigen Kenntnisse, sich eigenständig in neue Themen und Aufgabengebiete einzuarbeiten und weiter zu entwickeln. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben an der Schnittstelle von wirtschafts- und ingenieurwirtschaftswissenschaftlichen und Arbeitsfeldern sowie zur Aufnahme einer Promotion.

(3) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

§ 3
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Master of Engineering

(M.Eng.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4
Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regel im 3. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 90 Credits nachzuweisen.

§ 5
Festlegung der Prüfungsart

Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten im Studien- und Prüfungsplan Anlage 1 aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

§ 6
Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 12 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Master-Studium an der Hochschule Anhalt auf das Studium angerechnet werden. Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft der/ die Modulverantwortliche unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, inwieweit die Lernergebnisse in Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist eine mindestens 75-prozentige Übereinstimmung der Lehrinhalte

(2) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 12 der Allgemeinen Bestimmungen anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung durch ein hochgestelltes „A“ an der Note und einem Hinweis in der Fußnote „Vom Prüfungsausschuss anerkannte Studien- und Prüfungsleistung bzw. angerechnete außerhochschulische Kompetenzen.“ („Achievement accredited by the Board of Examiners or accepted non-academic competences.“) kenntlich zu machen.

(3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 2 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurden.

(4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 in Allgemeine Bestimmungen ein.

§ 7
Masterarbeit – Zulassung und Bearbeitungsdauer

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn nicht 30 Credits oder mehr entsprechend Anlage 1 bestanden sind.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist entsprechend § 29 der Allgemeinen Bestimmungen in einer Frist von 20 Wochen zu bearbeiten.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 immatrikuliert werden.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 20.01.2021, der Stellungnahme des Senats vom 26.05.2021 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 01.06.2021.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 86/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 01.06.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Master Wirtschaftsingenieurwesen

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	**Semesterwochen-stunden 15 Wochen**			**Prüfungsvorleis-tung**	**Prüfungsart**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**S/Ü**	**P**				
1. Fachsemester[1]							
Pflichtmodule							
Materialwissenschaften und Werkstofftechnik	0	4	1	LNW	M oder K	30 oder 120	6
Spezielle Fertigungstechnik	0	3	2	LNW	B		6
Werkzeugmaschinen und Bearbeitungsroboter	0	2	2	LNW	B		6
Financial Engineering	2	2	0		K	120	5
Wahlpflichtmodul 1	siehe Wahlpflichtmodulkatalog						5
Dienstleistungsmarketing (Teil 1)	1	1	0	LNW			
Summe 1. Fachsemester							28
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Produktentwicklung im Betriebsmittelbau	0	2	2	LNW	B		6
Mechatronische Antriebssysteme	0	4	2	LNW	K	120	6
ERP-Systeme	0	2	2	LNW	M	30	5
Führung von Technologieunternehmen	2	2	0		K und H[2]	45	5
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog						5
Dienstleistungsmarketing (Teil 2)	1	1	0		H und P[3]	30	5
Summe 2. Fachsemester							32
3. Fachsemester							
Pflichtmodul							
Masterarbeit				AB § 30	H		25
Kolloquium				AB § 33	P/C	60 min	5
Summe 3. Fachsemester							30

[1] Die Semestereinordnung: Module des 1. Fachsemesters gilt für den Fall, dass das Studium im Sommersemester begonnen wird. In dem Fall, dass das Studium im Wintersemester beginnt, wird mit den Modulen des 2. Fachsemesters gestartet.
[2] Gewichtung Gesamtnote: Klausur 60%, Hausarbeit 40%
[3] Gewichtung Gesamtnote: Hausarbeit 70%, Präsentation 30%

Wahlpflichtmodulkatalog

Wahlpflichtmodule	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvor-leistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	S/Ü	P				
Assetmanagement	2	2	0		K	120	5
Maschinelles Lernen und KI	2	2	0		B oder P/C	30	5
Media Management	2	2	0		K	120	5
Unternehmensgründung	0	4	0		H		5
Konsumentenverhalten	2	2	0	LNW	K	120	5
Qualitätsmanagementbeauftragter	4		0		K	120	5
Spezielle Statistik	2	2	0		K	120	5
Unternehmensrechnung	2	2	0		K	120	5
Projektarbeit	0		4		B		5

Modulabschluss:
- K Klausur
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- B Beleg
- R Referat
- P Präsentation
- C Kolloquium
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
- M mündliche Prüfung

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Anlage 2

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika 4 Wochen Prüfungen	28 Credits
2. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika 4 Wochen Prüfungen	32 Credits
3. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium	30 Credits

Die Semestereinordnung 1. Semester gilt für den Fall, dass das Studium im Sommersemester begonnen wird. In dem Fall, dass das Studium im Wintersemester beginnt, wird mit dem 2. Semester gestartet. Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

Fachbereich Wirtschaft

ORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES PRAKTIKUMS

für die Bachelor-Studiengänge

BETRIEBSWIRTSCHAFT (BWL),

INTERNATIONAL BUSINESS (IBS),

IMMOBILIENWIRTSCHAFT (IWI),

WIRTSCHAFTSRECHT (WRE)

vom 16.06.2021.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziele des Praktikums und Durchführung
§ 3 Bewerbung zum Praktikum
§ 4 Praktikumsvereinbarung
§ 5 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums
§ 6 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
§ 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
§ 8 Wissenschaftliches Projekt
§ 9 Anerkennung des Praktikums
§ 10 Praktikumsentgelt
§ 11 Praktika ausländischer Studierender
§ 12 Versicherung während des Praktikums
§ 13 Weitere Regelungen
§ 14 Belastende Entscheidungen und Widerspruch
§ 15 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Praktikumsvereinbarung
Anlage 2: Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum
Anlage 3: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum
Anlage 4: Bestätigung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors durch den Prüfungsausschuss

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft, International Business, Immobilienwirtschaft und Wirtschaftsrecht sowie für Lehrkräfte des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Anhalt.

(2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der unter Abs. 1 bezeichneten Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Ziele des Praktikums und Durchführung

(1) Das Praktikum ist integraler Bestandteil des Bachelorstudiums, es dient der praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt sowie der Motivierungund Orientierung für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Das Praktikum ist mit dem in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Mindestumfang nachzuweisen. Es ist in Unternehmen, Behörden, Kanzleien oder wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. - im weiteren „Unternehmen“ genannt – abzuleisten. Bei Erfüllung der Aufgabenstellung wird das Praktikum mit den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung angegebenen Credits dotiert.

(3) Das Praktikum ist betreut. Jedem Studierenden wird eine Lehrperson (Hochschulmentor/in) der Hochschule Anhalt zugeordnet. Wahlmöglichkeit besteht. Die Hochschulmentorin bzw. derHochschulmentor bestätigt vor Beginn des Praktikums durch Unterschrift, dass:

1. sie als Mentorin bzw. er als Mentor tätig wird,
2. eine Praktikumsaufgabe in Textform übergeben wird,
3. das Unternehmen in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, das Praktikum durchzuführen.

(4) Der Regeltermin des Praktikums ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Das Praktikum kann geteilt werden, wobei der unterste anerkennungsfähige Zeitraum sechs Wochen beträgt. Für den Studiengang Wirtschaftsrecht gilt, dass mindestens 12 Wochen des Praktikums zusammenhängend abzuleisten sind.

(6) Wird das Praktikum in mehreren Unternehmen durchgeführt, ist für jede Einrichtung ein gesonderter Bericht gemäß § 7 erforderlich.

(7) Die Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen.

(8) Eine Praktikumswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regeltsich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen.

(9) Ein Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb wird bis zu einer Dauer von sechs Wochen anerkannt. Für den Studiengang Wirtschaftsrecht gilt, dass in diesem Fall mindestens zwölf Wochen in einem anderen Unternehmen absolviert werden. Bei einem Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 3
Bewerbung zum Praktikum

(1) Die Studierenden bewerben sich selbständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt die Studierenden.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch die Unternehmen.

(3) Die Ableistung der Praktikumsabschnitte in ausländischen Unternehmen ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ einem Inlandspraktikum gleichzusetzen sein(vgl. § 2.

§ 4
Praktikumsvereinbarung

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen dem Unternehmen, dem/der Studierenden sowie der Hochschule Anhalt begründet. In dieser sind zu regeln (s. Anlage 1):
- Dauer und Arten der Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufgabenstellung des Praktikums,
- Pflichten und Rechte des Unternehmens,
- Pflichten und Rechte der Praktikantin bzw. des Praktikanten,
- Festlegung einer betrieblichen Mentorin bzw. eines betrieblichen Mentors,
- Festlegung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors
- Freistellung während bzw. die Unterbrechung des Praktikums,
- Versicherungen,
- Konsultationen an der Hochschule Anhalt.

§ 5
Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums

(1) Studierende haben während des Praktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.

(2) Während des Praktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens. Die Studierenden haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten des Unternehmens ermöglicht wird. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor leisten gegebenenfalls Unterstützung.

§ 6
Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Die Betreuung der Studierenden wird im Unternehmen in der Regel von einer betrieblichen Mentorin oder einem betrieblichen Mentor vorgenommen. Diese sorgen entsprechend der Aufgabenstellung für eine optimale Ausbildung.

(2) Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, die Hochschulmentorin bzw. den Hochschulmentor zu konsultieren.

§ 7
Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

(1) Der Studierende hat bei einer Teilung des Praktikums für jeden Praktikumsabschnitt einen Praktikumsbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist der betrieblichen Mentorin bzw. dem betrieblichen Mentor oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Unternehmens zur Kenntnis zu geben und gegenzuzeichnen. Der Bericht ist der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor zur Annahme oder Ablehnung vorzulegen.

(2) Der Bericht enthält
1. eine Übersicht über das durchgeführte Praktikum, so dass die geleistete Tätigkeit, der Ausbildungsbetrieb, die Einrichtung, die Abteilungen und die Ausbildungszeiten zu ersehen sind (zeitlicher Tätigkeitsbericht),
2. eine Betriebsbeschreibung und einen Erfahrungsbericht über jeden Ausbildungsabschnitt und die dort durchgeführten Arbeiten (inhaltlicher Tätigkeitsbericht),
3. einen Projektbericht gemäß § 8 Abs. 2.

(3) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Praktikumsberichtes können mit dem Unternehmen vereinbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Berichtes an die Hochschulmentorin bzw. den Hochschulmentor.

§ 8
Wissenschaftliches Projekt

(1) In dem Wissenschaftlichen Projekt sind inhaltliche Fragestellungen zu bearbeiten, die im Zusammenhang mit dem Praktikum stehen. Der Studierende soll aktuelle, seinem jeweiligen Studiengang entsprechende Fragestellungen aus dem Unternehmen in Bezug zu den theoretischen Grundlagen stellen und Lösungsvorschläge erarbeiten. Alternativ kann der Studierende zu einer unternehmerischen Entscheidung die rechtlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen theoretischen Bezüge herstellen und eine Bewertung vornehmen. Das Thema wird dem Studierenden von der Hochschulmentorin / dem Hochschulmentor gestellt.

(2) Das Ergebnis des wissenschaftlichen Projektes ist schriftlich mit dem Praktikumsbericht als Projektbericht, unverzüglich nach Absolvierung des Praktikums der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor vorzulegen. Das wissenschaftliche Projekt ist bestanden, wenn die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor den Projektbericht mindestens mit der Note 4,0 bewertet. Die Note wird entsprechend Anlage 3 im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(3) Ein nicht bestandenes wissenschaftliches Projekt/Praktikum kann durch einen neuen Projektbericht auch unter Erweiterung oder Ergänzung der Praktikumsaufgabe durch die Hochschulmentorin bzw. den Hochschulmentor erneut vorgelegt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9
Anerkennung des Praktikums

(1) Der Studierende erhält vom Praktikumsunternehmen eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt) verzeichnet sein müssen. Diese wird der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor mit dem Bericht nach § 7 vorgelegt. Sie ist entsprechend Anlage 2 auszufertigen.

(2) Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor nimmt den Bericht nach § 7 an oder lehnt die Annahme ab. Annahme oder Nichtannahme wird entsprechend Anlage 3 im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(3) Im Falle der Ablehnung ist der Bericht erneut vorzulegen. Einmalige Wiederholung ist zulässig.

(4) Auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss kann das Praktikum ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Studierenden, inwieweit eine praktische Tätigkeit auf die vorgeschriebene Praktikumszeit angerechnet wird. Das Praktikum kann bis zu 6 Wochen durch Einzelfallentscheidung anerkannt werden, wenn der Studierende nachweist, dass sie/er vor der Immatrikulation einen studiengangsbezogenen Berufsabschluss erworben hat und nach dem Berufsabschluss vor der Immatrikulation in diesem Beruf Tätigkeiten ausgeführt hat, die dem Studienziel entsprechen. Über die Anerkennung stellt der Prüfungsausschuss einen Bescheid aus.

(6) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder nachlässig geführter Bericht, Fehlzeiten durch Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Praktikums anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors.

§ 10
Praktikumsentgelt

(1) Für das Praktikumsentgelt gelten § 2 Abs. 4 und § 14 BAföG.

(2) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können Bestandteil der Praktikumsvereinbarung entsprechend § 4 dieser Praktikumsordnung sein.

§ 11
Praktika ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss treffen.

§ 12
Versicherung während des Praktikums

(1) Während des Praktikums besteht für eingeschriebene Studierende keine Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit und erzieltem Entgelt. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder durch unterhaltspflichtige Angehörige. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Praktikantin bzw. den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.

(3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

§ 13
Weitere Regelungen

(1) Die Teilnahme an einem Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt. Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 14
Belastende Entscheidungen und Widerspruch

(1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

(2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

§ 15
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt auf der Grundlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft (vom 11.12.2019), International Business (vom 11.12.2019), Immobilienwirtschaft (vom 30.09.2020) und Wirtschaftsrecht (vom 11.12.2019) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 16.06.2021.

Bernburg, den 16.06.2021.

Prof. Dr. Andreas Donner
Dekan des Fachbereiches Wirtschaft

Anlage 1

Praktikumsvereinbarung*

1. Zwischen dem/der Studierenden: _____

   geboren am: _____ in: _____

   wohnhaft in: _____ Staat: _____

   Studiengang: _____

   und dem Unternehmen / der Einrichtung

   Name: _____

   Anschrift: _____

   wird Folgendes vereinbart:

   Das Praktikum beginnt am: _____

   und endet am: _____

   Als Mentorin / Mentor im Betrieb wird benannt:

   Name: _____ Telefon: _____

   Anschrift: _____

2. Die Praktikantin / der Praktikant untersteht während des Praktikums der Betriebsordnung. Folgende Aufgaben werden dem/der Studierenden von der Hochschule gestellt:

* Diese Praktikumsvereinbarung dient als Orientierung. Sollte das Unternehmen Anderes vorschlagen, ist darauf zu achten, dass die Aufgabenstellung dem Studienziel entspricht.

3. Die Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung des Praktikums ergeben. Zu Beginn des Praktikums erfolgt eine Festlegung über die während des Praktikums durchzuführenden Arbeiten, die zu protokollieren ist.

4. Am Ende des Praktikums stellen die Mentorin bzw. der Mentor des Praktikumsbetriebes bzw. der -einrichtung oder die Leiterin bzw. der Leiter des Unternehmens eine Bescheinigung aus und nehmen den Praktikumsbericht zur Kenntnis, was durch eine Unterschrift bestätigt wird.

5. Weitere Vereinbarungen (z. B. über zeitliche Unterbrechungen, Arbeits-, Daten- und Geheimnisschutzfestlegungen, …):

Betrieb / Einrichtung (Ort, Datum, Anschrift)	(Unterschrift / Stempel)
Studierende/r (Ort, Datum, Anschrift)	(Unterschrift)
Hochschulmentorin / Hochschulmentor (Ort, Datum)	(Unterschrift / Stempel)

Anschrift des Fachbereiches:

Hochschule Anhalt
Fachbereich Wirtschaft
Strenzfelder Allee 28, 06406 Bernburg
Tel.: 03471 355 1300

E-Mail: wirtschaft@hs-anhalt.de (Dekanat)

Anlage 2

Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum*

Der/die Studierende _____

geboren am: _____ in: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift: _____
Straße Nr.

_____
PLZ Ort

_____
Staat

wurde als Hochschulpraktikantin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung: _____
(Kurzbezeichnung)

Zeitraum von _____ bis _____

Fehltage während des Praktikums: _____

Grund der Fehltage: _____

Ein Praktikumsbericht wurde angefertigt und wurde von der Mentorin bzw. vom Mentor oder Leiterin bzw. Leiter des Unternehmens zur Kenntnis genommen.

_____
Ort, Datum, Unterschrift der betrieblichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors
oder der Leiterin bzw. des Leiters des Unternehmens

Betrieb/Einrichtung: _____

Anschrift (Stempel): _____

_____

* Dieses Dokument ist mit dem Bericht über das Praktikum der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor zu übergeben.

Anlage 3
Hochschule Anhalt
Fachbereich Wirtschaft

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Absolvierung des Praktikums (Laufzettel)

Name: _____ Vorname:_____ Matr.Nr.: _____

Studiengang: _____

Der/die o.g. Studierende hat im Rahmen des Studiums nachfolgend genanntes Praktikum absolviert:

Unternehmen/Firma/Einrichtung bzw. durch Prüfungsausschuss anerkannte berufl. Tätigkeit	Zeitraum von … bis…	Wochen	Nachweis gem. § 9, Anlagen 2 u. 3 Ordnung über die Durchführung des Praktikums (Dokumente sind vorzulegen)	Bestätigung Hochschulmentor/-in (Datum, Handzeichen)	Bemerkungen

Der Projektbericht wurde als ☐ bestanden / ☐ nicht bestanden bewertet.
Damit wird die Absolvierung des Praktikums anerkannt.

Bernburg, den_____ Unterschrift Prüfungsausschuss/Praktikumsbeauftragte(r) _____

Anlage 4

Bestätigung der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors durch den Prüfungsausschuss

1. Das unterzeichnende Mitglied der Hochschule Anhalt bestätigt, als Hochschulmentorin bzw. Hochschulmentor während des Pflichtpraktikums der/des Studierenden

   Name, Vorname: _____

   Matrikelnummer: _____

   Studiengang: _____

   persönliche Praktikumsadresse: _____

   _____

   zur Verfügung zu stehen.

   Als Projekt wurde vereinbart:

   _____

   _____

   _____

   _____

   _____

   _____
   Ort, den

   _____
   Unterschrift d. Hochschulmentorin/d. Hochschulmentors

2. Der Prüfungsausschuss bestätigt das o. g. Mitglied der Hochschule Anhalt als Hochschulmentorin bzw. Hochschulmentor für die/den o.g. Studierenden.

   _____
   Ort, den

   _____
   Unterschrift des Prüfungsausschusses/Stempel

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

LANDSCAPE ARCHITECTURE (MLA)

vom 05.05.2020

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung werden die nachfolgenden studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Mastergrad
§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6 Masterarbeit – Meldung, Zulassung, Bearbeitungsdauer
§ 7 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anl. 1: Studien- und Prüfungsplan
Anl. 2: Regelstudienverlauf
Anl. 3 Plan der Conversion Module

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen). Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss im In- oder Ausland mit dem Abschluss Bachelor (oder einem gleichgestellten) Abschluss in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren.

(2) Zugelassen werden können weiterhin Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulabschlüssen nach Satz 1 in den Bereichen Architektur, Stadtplanung und Raumplanung sowie in artverwandten Studiengängen. Bewerber mit einem solchen Erststudium müssen vor Beginn des regulären Studiums gemäß dieser Ordnung (vgl. Anlage 3) bis zu fünf online-gestützte Anpassungsmodule absolvieren. Die jeweiligen Module werden auf Grundlage der individuellen Vorbildung und im Ergebnis des Auswahlverfahrens im Einzelfall in einem individuellen Studienplan festgelegt. Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt unter dem Vorbehalt, dass diese Leistungen bis zum regulären Studienbeginn nachgewiesen werden. Hilfsweise kann berufspraktische Tätigkeit nach dem Erststudium anerkannt werden. Näheres regelt Anlage 3.

(3) Als Grundlage der Zulassung findet ein Eignungsfeststellungsverfahren statt, in dessen Rahmen die Abschlussnote des Erststudiums sowie die Qualität einzureichender Entwurfsarbeiten herangezogen werden. Die einzureichenden Arbeiten sind in Form einer Entwurfsmappe vorzulegen. Diese Entwurfsmappe muss fünf eigene Entwurfsarbeiten umfassen, von denen mindestens zwei aus eigener, in der Regel einjähriger berufspraktischer Tätigkeit stammen müssen. Im Übrigen kommt die Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen der Hochschule Anhalt in der jeweiligen Fassung zur Anwendung.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber ist die Kenntnis der englischen Sprache in Wort und Schrift Zulassungsvoraussetzung. Die Kenntnis ist nachzuweisen, sofern der vorgelegte Studienabschluss nicht an einer englischsprachigen Hochschule bzw. Universität erworben wurde. Als Nachweis gelten für die englische Sprache TOEFL, IELTS oder vergleichbare Abschlüsse. Standard ist in dem Falle der TOEFL-Test mit mindestens 85 von 120 Scores (IBT, Internet Based Test) und für den IELTS 6.5 Scores von 9. Vergleichbare Tests können anerkannt werden. Eine ersatzweise Nachweisführung kann durch adäquate Sprachabschlüsse verbunden mit einer Feststellungsprüfung durch die Hochschule Anhalt erfolgen.

(5) Für diesen weiterbildenden Studiengang wird eine berufspraktische Tätigkeit in Richtung des Studienzieles in der Regel von einem Jahr vorausgesetzt.

(6) Für das Studium sind Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.

(7) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(2) Das Ausbildungsangebot zielt auf die globale Wettbewerbsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen. Sie sollen im Ergebnis des Studiums in der Lage sein, sich kompetent und teamfähig neuen Entwicklungen in der internationalen Landschaftsarchitektur zu stellen und diese umzusetzen. Durch die Ausbildung soll die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit, zum Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis, zur Problemerkennung und –lösung sowie zur Kommunikation weiterentwickelt werden. Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Entwicklung nachhaltiger Landschaftsarchitektur vor dem Hintergrund einer reichen Kulturlandschaft, wobei der Vermittlung von umfangreichen Entwurfskenntnissen und –fertigkeiten besondere Bedeutung zugemessen wird. Im Verlauf des Studiums wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss ein vertiefendes Landschaftsarchitekturstudium gewährleistet und Kenntnisse in wesentlichen Anwendungsfeldern vermittelt. Damit wird der Einsatz der Absolventinnen und Absolventen in allen Berufsfeldern der Landschaftsarchitektur möglich. Der Studienschwerpunkt liegt im Entwurf als der zentralen Aufgabe der Landschaftsarchitektentätigkeit und der angestrebten Berufskompetenz. Die Anwen-dung und Handhabung moderner Medien wird dabei durchgehend vermittelt. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben in der Landschaftsarchitektur sowie gleichermaßen zur wissenschaftlichen Arbeit.

(3) Die Sprache in den Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist Englisch.

§ 3
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung den akademischen Grad

Master of Arts
(M.A.)

§ 4
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(2) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1) sind, einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium, mindestens 120 Credits nachzuweisen.

(3) Im dritten Semester ist ein 20-wöchiges Berufspraktikum zu absolvieren, dessen Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung der Praktikumsordnung geregelt sind.

(4) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studierenden die Masterprüfung in der Regel im vierten Fachsemester abschließen können. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5
Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(2) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 13 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (siehe Anlage 4) durch ein hochgestelltes „A“ an der Note und einem Hinweis in der Fußnote „Vom Prüfungsausschuss anerkannte Studien- und Prüfungsleistung bzw. angerechnete außerhochschulische Kompetenzen.“ („Achievement accredited by the Board of Examiners or accepted non-academic competences“) kenntlich zu machen.

(3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz (1) erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

(4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der Allgemeinen Bestimmungen ein.

§ 6
Masterarbeit – Meldung, Zulassung, Bearbeitungsdauer

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 2. Fachsemesters gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind.

(2) Das Thema ist in englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist entsprechend § 29 der Allgemeinen Bestimmungen in einer Frist von 20 Wochen zu bearbeiten.

§ 7
In-und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 immatrikuliert werden.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landscape Architecture (MLA) vom 03.05.2016 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 74/2016 am 19.08.2016 tritt zum **31.03.2026** außer Kraft.

(4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 05.05.2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 25.08.2021.

(5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 86/2021 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, 25.08.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Landscape Architecture (MLA)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage. Die Vermittlung der Lehrinhalte kann in allen Modulen teilweise oder vollständig multimedial gestützt werden.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	Vorlesung	Seminar/ Übung	Praktika	gesamt				
1. Semester								
Pflichtmodule								
Atelier Urban Design I		4		60		PRO		5
Atelier Urban Design II		4		60		PRO		5
Site Design, History and Theory of LA (*Fortsetzung im 2. FS*)		2		30	LNW	s. 2. FS		
Landscape and Environmental Planning		4		60		K	90 min	5
Planting Design (*Fortsetzung im 2. FS*)		2		30		s. 2. FS		
Computer Sciences		1	3	60		H		5
Wahlpflichtmodule: ein Modul ist zu wählen								5
Summe 1. Fachsemester				360				25
2. Semester								
Pflichtmodule								
Atelier Landscape Design I		4		60		PRO		5
Atelier Landscape Design II		4		60		PRO		5
Site Design, History and Theory of LA (*Fortsetzung aus 1. FS*)		2		30		K	90 min	5
Materials and Construction		4		60		PRO		5
Sustainable Development		4		60		K	90 min.	5
Planting Design (*Fortsetzung aus 1. FS*)		2		30		M	30 min	5
Thesis Seminar		1				s. 3. FS		
Wahlpflichtmodule: ein Modul ist zu wählen								5
Summe 2. Fachsemester				360				35
3. Semester								
Pflichtmodule								
Thesis Seminar		3				H		5
Internship						oP (LNW)		25
Summe 3. Fachsemester								30

4. Semester						
Pflichtmodule						
Master's thesis			§30	H		25
Master colloquium			§33	C/P	60 min	5
Summe 4. Fachsemester						30
Summe Studiengang gesamt						**120**

Katalog der Wahlpflichtmodule

	Semester	Semesterwochen-stunden 15 Wochen				Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		Vorlesung	Seminar/ Übung	Praktika	gesamt				
Architecture and Design	1	1	3		60		M	30 min.	5
Project Management	1		4		60		PRO		5
New Media in Landscape Architecture	2	1	3		60		H		5
Graphics and Sociology	2		4		60		PRO		5
Zusatzmodule									
English for Landscape Architecture			4		60		oP (LNW)		5
German			4		60		oP (LNW)		5

Modulabschluss:
- K Klausur
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- P Präsentation
- C Kolloquium
- M mündliche Prüfung
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Anlage 2

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen – Ateliers, Vorlesungen, Übungen, Praktika	2 x 2 Prüfungswochen	25 Credits
2. Semester	15 Wochen – Ateliers, Vorlesungen, Übungen, Praktika	2 x 2 Prüfungswochen	35 Credits
3. Semester	Thesis Seminar 20 Wochen Berufspraktikum		30 Credits
4. Semester	20 Wochen – Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Anlage 3

Online-gestützte Anpassungsmodule für Conversion Students

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 1 erläutert. Bewerber mit Hochschulabschlüssen nach Satz 1 in den Bereichen Architektur, Stadtplanung und Raumplanung sowie in artverwandten Studiengängen müssen vor Beginn des regulären Studiums gemäß dieser Ordnung (vgl. Anlage 1 und 2) bis zu fünf online-gestützte Anpassungsmodule absolvieren. Die jeweiligen Module werden auf Grundlage der individuellen Vorbildung und im Ergebnis des Auswahlverfahrens im Einzelfall in einem individuellen Studienplan festgelegt (vgl. Anlage 3). Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt unter dem Vorbehalt, dass diese Leistungen bis zum regulären Studienbeginn nachgewiesen werden.

Modulname	**Prüfungsvor-leistung**	**Prüfungsart**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Workload (durchschnittlicher Arbeitsaufwand)**
History of Landscape Architecture		oP (LNW)		150 h
Theory of Landscape Architecture		oP (LNW)		150 h
Landscape Design		oP (LNW)		150 h
Landscape Analysis		oP (LNW)		150 h
Basics Design		oP (LNW)		150 h
Communication Skills		oP (LNW)		150 h
Basics Planting Design		oP (LNW)		150 h
Landscape Ecology		oP (LNW)		150 h
Basics GIS for Landscape Architecture		oP (LNW)		150 h
Basics CAD		oP (LNW)		150 h

Modulabschluss: oP (LNW) Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten nach dem Erststudium und im Sinne der oben genannten Module durch Arbeitszeugnisse und Tätigkeitsnachweise

Hilfsweise können einschlägige berufspraktische Tätigkeiten entsprechend der oben genannten Modulinhalte als Anpassung anerkannt werden. Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:
- Arbeitszeugnis/se des/der Arbeitgeber/s
- Tätigkeitsnachweis/e mit ausführlicher Beschreibung der durchgeführten Projekte während der berufspraktischen Tätigkeit.

Hierbei ist nicht die Anzahl der eingereichten Projekte entscheidend, vielmehr muss der Bewerber durch die geleistete berufspraktische Tätigkeit nachweisen, dass die Defizite, die durch die eingeschränkte Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vorhanden sind, vollständig ausgeglichen werden. Die Überprüfung und Anerkennung der Leistungen erfolgt auf Empfehlung der Studienfachberatung.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

BETRIEBSWIRTSCHAFT (BWL)

Studiengangsspezifische Bestimmungen

vom 11.12.2019 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 vom 12.11.2020.

- in der Fassung vom 16.06.2021 -

Aufgrund von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Bachelorgrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Studium generale
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Arten von Prüfungsleistungen
§ 8 Prüfer
§ 9 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 10 Übergangsregelungen
§ 11 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 1b Wahlpflichtmodule
Anlage 1c Wahlpflichtmodule der Schwerpunkte
Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt.

(2) Studienbeginn ist jeweils der erste Tag des Wintersemesters und des Sommersemesters.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(2) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und Aneignung von fachlichen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie Methoden der Betriebswirtschaft die Absolventen zu befähigen, in Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung mit

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Erfolg tätig zu werden.

(3) Das Studium setzt sich aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zusammen. Zu Beginn des 1. Semesters ist das Startmodul für den gewählten Schwerpunkt zu absolvieren.

(4) Wahlpflichtmodule der Anlage 1b gliedern sich in die Bereiche Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM), Methoden und Propädeutik (MP), Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK), Volkswirtschaft (VW) und Wirtschaftsrecht (WR). Aus diesen Bereichen ist wie folgt zu wählen:

- 4 Module aus UM,
- 4 Module aus MP,
- 3 Module aus PSK,
- 2 Module aus VW
- 2 Module aus WR,

(5) Aus dem gewählten Schwerpunkt (Anlage 1c) sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 Credits zu erbringen.

(6) Darüber hinaus sind weitere, noch nicht gemäß Abs. 4 und 5 belegte Wahlpflichtmodule der Anlagen 1b oder 1c im Umfang von 25 Credits zu erbringen.

(7) Das Studium enthält ein mindestens 12-wöchiges Berufspraktikum. Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

(8) Für den Bachelorabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlagen 1 a-c) einschließlich Berufspraktikum sowie Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 180 Credits nachzuweisen.

(9) Abweichend zu § 9 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen gilt folgendes: Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben (Bildungsausländer), belegen neben dem Modul Wirtschaftsenglisch zusätzlich Deutsch als Fremdsprache (über 3 Semester á 2 SWS). Hierfür entfällt ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 Credits gemäß Abs. 6.

(10) Bis zu 10 Credits können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch aus Modulen anderer Studiengänge eingebracht werden. Das eingebrachte Modul ersetzt ein Wahlpflichtmodul gemäß Abs. 6.

§ 3
Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaft den akademischen Grad

Bachelor of Arts

(B.A.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester. Der Studienverlauf und die Modulstruktur (siehe Anlagen 1 a-c und Anlage 2) sind so gestaltet, dass der Studierende die Bachelorprüfung in der Regel im 6. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5
Studium generale

(1) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen kann im Wahlpflichtbereich das Modul „Studium generale“ im Umfang von 5 Credits absolviert werden. Der Abschluss des Moduls erfolgt ohne Prüfung/Note als unbenoteter Leistungsnachweis.

(2) Das Modul schließt die Anerkennung von weiteren nicht in den Anlagen 1 a-c enthaltenen Modulen als auch von den Hochschullehren betreuten Projekten ein. Bis zu 3 Credits (1 pro Semester) können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 6
Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Abweichend zu § 13 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgende Regelung getroffen: Die Entscheidung über eine Anerkennung von Studienleistungen und Credits trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Modulverantwortlichen. Negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen.

(2) Werden Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss nach Abs. 1 anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf

dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 4) durch ein hochgestelltes „A“ an der Note und einem Hinweis in der Fußnote „Vom Prüfungsausschuss anerkannte Studien- und Prüfungsleistung bzw. angerechnete außerhochschulische Kompetenzen.“ („Achievement recognized by Board of Examiners or accepted non academic competences.“) kenntlich zu machen.

(3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 in Allgemeine Bestimmungen ein.

(4) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Abs. 2 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/ angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

§ 7
Arten von Prüfungsleistungen

Ergänzend zu § 15 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen sind folgende Arten von Prüfungsleistungen möglich:

1. R/H – Referat und Hausarbeit;
2. P/H – Präsentation und Hausarbeit.

§ 8
Prüfer

Zur Ergänzung des § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgende Regelung getroffen:

Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiter dürfen zu Prüfern bestellt werden, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen. Darüber hinaus dürfen auch Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.

§ 9
Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist nur möglich, wenn Module im Umfang von 120 Credits abgeschlossen sind.

(2) Die Bachelorarbeit ist durch einen Professor oder durch einen Lehrbeauftragten, der das Thema stellt, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit soll aus dem Bereich des gewählten Schwerpunkts stammen.

§ 10
Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 in den Studiengang Betriebswirtschaft immatrikuliert werden, gültig.

(2) Studierende, die vor dem 01.10.2021 in den Studiengang Betriebswirtschaft immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren. Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 16.06.2021 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 25.08.2021.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 86/2021 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 25.08.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Betriebswirtschaft

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Startmodul Schwerpunkt	~~1~~	1		TN 80	oP		1
Wirtschaftsenglisch – Teil 1*		2		LNW	K (25%)	90 min	/
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Volkswirtschaft (VW)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Wirtschaftsrecht (WR)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
Summe 1. Fachsemester							31

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Wirtschaftsenglisch – Teil 2*		2		LNW	K (25%)	90 min	/
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Volkswirtschaft (VW)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Wirtschaftsrecht (WR)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
Summe 2. Fachsemester							30

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Wirtschaftsenglisch – Teil 3*		2		LNW	K + M (je 25%)	90 + 30 min	5
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK)					Anlage 1b		5
WPM lt. Anlage 1b/1c					Anlage 1b/1c		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
Summe 3. Fachsemester							30

4. Fachsemester							
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
WPM lt. Anlage 1b/1c					Anlage 1b/1c		5
Summe 4. Fachsemester							30

* Der Fachbereichsrat kann zu Beginn eines jeden Semester festlegen, dass zusätzlich zu Wirtschaftsenglisch auch eine weitere Fremdsprache angeboten wird.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Seminar	~~2~~ 1	~~1~~ 2			H/P		5
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM lt. Anlage 1b/c					Anlage 1b/c		5
WPM lt. Anlage 1b/c					Anlage 1b/c		5
WPM lt. Anlage 1b/1c oder Studium generale					Anlage 1b/1c		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
Summe 5. Fachsemester							30

6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum				LNW	oP		14
Bachelorarbeit				§ 30	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33	C/P	15 min	3
Summe 6. Fachsemester							29
Summe Studiengang gesamt							180

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
H	Hausarbeit
H/P	Hausarbeit/Präsentation
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Wahlpflichtmodule

Die Module dieser Anlage werden in der Regel einmal im Studienjahr angeboten.

Modulnummer		Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
Wahlpflichtmodulkatalog Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)								
039	Grundzüge Betriebswirtschaftslehre und Management	2	2			K	90	5
040	Organisation und Personal	2	2			K	90	5
041	Marketing	2	2			K	90	5
042	Logistik und Produktion	2	2			K	90	5
043	Net Economy	2	2			K	90	5
044	Strategisches Management	2	2			B		5
Wahlpflichtmodulkatalog Methoden und Propädeutik (MP)								
045	Wirtschaftsmathematik	2	2			K	90	5
046	Wirtschaftsstatistik I	2	2			K	90	5
061	Wirtschaftsstatistik II	2	2			K	90	5
047	Medien- und Methodenkompetenz	2	2		LNW	B		5
048	Wirtschaftsinformatik	2	2		LNW	K	90	5
049	Wissenschaftliches Schreiben	2	2		LNW	B		5
Wahlpflichtmodulkatalog Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK)								
050	Buchführung, Bilanzen	3	1	2	TN 80	K	180	5
051	Kosten- und Leistungsrechnung	2	2			K	90	5
052	Finanzierung und Investition	2	2			K	90	5
053	Betriebliche Steuerlehre	2	2			K	90	5
054	Controlling	2	2			K	90	5
Wahlpflichtmodulkatalog Volkswirtschaft (VW)								
055	Mikroökonomie	2	2			K	90	5
056	Makroökonomie	2	2			K	90	5
057	Wirtschaftspolitik	2	2			K	90	5
058	Außenwirtschaft	2	2			K	90	5
059	Volkswirtschaftliche Theorie und Politik	2	2			B oder K	90	5
060	Volkswirtschaftliches Seminar	2	2			B		5
Wahlpflichtmodulkatalog Wirtschaftsrecht (WR)								
001	Privates Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
009	Arbeitsrecht	2	2			K	90	5
011	Handels- und Gesellschaftsrecht	2	2			K	90	5
Deutsch als Fremdsprache								5
	Deutsch als Fremdsprache – Teil 1		2			K (25%)	90 min	/
	Deutsch als Fremdsprache – Teil 2		2			K (25%)	90 min	/
	Deutsch als Fremdsprache – Teil 3		2			K + M (je 25%)	90 + 30 min	/

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
B	Beleg
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Wahlpflichtmodule der Schwerpunkte

Die Module dieser Anlage werden in der Regel einmal innerhalb zweier Studienjahre angeboten.

Modulnummer		Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt General Business Administration								
200	Unternehmensgründung	2	1			B		5
201	Nachhaltige Unternehmensführung	2	1			B		5
202	HR Analytics und Risikomanagement	2	1			K	90	5
203	Talent Development	2	1			K	90	5
204	Führung	2	1			K	90	5
205	Arbeits- und Organisationspsychologie	2	1			K	90	5
206	Unternehmensplanspiel	2	1			B		5
207	Businessplanübung	2	1			B		5
208	Computerintensive Methoden	2	1		LNW	K	90	5
209	Externes Rechnungswesen	2	1			K	90	5
210	IFRS Rechnungslegung	2	1			K	90	5
211	Digitale Datenverarbeitung	2	1			B/P		5
212	Betriebliche Umweltinformationssysteme	2	1			B/P		5
037	Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement	2	1			B/P		5
213	Internationale Logistik	2	1			K	90	5
214	~~Produktionswirtschaft und Logistik~~ Produktions- und Logistikmanagement	2	1			K	90	5
215	Multivariate statistische Methoden	2	1			K	90	5

Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Nachhaltigkeitsmanagement und Compliance								
037	Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement	2	1			B/P		5
201	Nachhaltige Unternehmensführung	2	1			B		5
017	Compliance	2	1		LNW	K	90	5
038	Umweltrecht	2	1			R/H		5
217	Umweltökonomie	2	1			K	90	5
018	Seminar zum Datenschutz und Datensicherheit	~~2~~ 1	~~1~~ 3			R/H		5
212	Betriebliche Umweltinformationssysteme	2	1			B/P		5
204	Führung	2	1			K	90	5
203	Talent Development	2	1			K	90	5
206	Unternehmensplanspiel	2	1			B		5
218	Projekt			3		PRO		10

Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Management, Human Resources, Change Management								
201	Nachhaltige Unternehmensführung	2	1			B		5
202	HR Analytics und Risikomanagement	2	1			K	90	5
204	Führung	2	1			K	90	5
205	Arbeits- und Organisationspsychologie	2	1			K	90	5
203	Talent Development	2	1			K	90	5
208	Computerintensive Methoden	2	1		LNW	K	90	5
206	Unternehmensplanspiel	2	1			B		5
200	Unternehmensgründung	2	1			B		5
207	Businessplanübung	2	1			B		5
246	Operatives Personalmanagement	2	1			K	90	5
218	Projekt			3		PRO		10

Modulnummer		Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Digitales Kommunikations- und Medienmanagement / Digitales Marketing / Digital Business Innovation								
221	Digitale Markt- und Kundenforschung	2	1			B		5
222	Entwicklung digitaler Produkte	2	1			B		5
223	Digitale Strategie und Transformation	2	1			B		5
224	Digitales Marketing	2	1			B		5
225	Digitale Kommunikation	2	1		LNW	P		5
226	Digitale Geschäftsmodelle	2	1			B		5
216	Social Media	2	1		LNW	P		5
220	Plattformen und Anwendungen	2	1			B		5
245	Digitale Kollaboration	2	1		LNW	P		5
233	Digitales Projektmanagement	2	1		LNW	P		5
218	Projekt			3		PRO		10

Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Steuern und Recht								
227	Steuerartenlehre 1	2	1			K	90	5
228	Steuerartenlehre 2	2	1			K	90	5
229	Steuergestaltungslehre 1	2	1			K	90	5
230	Steuergestaltungslehre 2	2	1			K	90	5
005	Schuldrecht	2	2			K	90	5
010	Recht der Vertragsgestaltung	2	2			K	90	5
008	Sachenrecht	2	2			K	90	5
025	Recht der Kreditsicherheiten	2	2			K	90	5
218	Projekt			3		PRO		10

Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Logistik, IT-Management, Digitalisierung								
214	~~Produktionswirtschaft und Logistik~~ Produktions- und Logistikmanagement	2	1			K	90	5
213	Internationale Logistik	2	1			K	90	5
231	Supply Chain Management	2	1			K	90	5
232	Betriebliche IT-Anwendungssysteme	2	1		LNW	K	90	5
208	Computerintensive Methoden	2	1		LNW	K	90	5
211	Digitale Datenverarbeitung	2	1			B/P		5
222	Entwicklung digitaler Produkte	2	1			B		5
233	Digitales Projektmanagement	2	1		LNW	P		5
234	Business Process Management	2	1			K	90	5
236	Operations Research	2	1			K	90	5
206	Unternehmensplanspiel	2	1			B		5
247	Logistik und Luftverkehr	2	1			K	90	5
218	Projekt			3		PRO		10

Modulnummer		Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Quantitative Methods and Risk Assessment								
215	Multivariate statistische Methoden	2	1			K	90	5
208	Computerintensive Methoden	2	1		LNW	K	90	5
235	Ökonometrie / Zeitreihenanalyse	2	1			K	90	5
236	Operations Research	2	1			K	90	5
211	Digitale Datenverarbeitung	2	1			B/P		5
237	Einführung in R	1	2	~~3~~		~~P~~ K		5
238	Systeme für fortgeschrittene Datenanalyse	1	2	~~3~~		P		5
239	Prognose und Simulationen	2	1			K	90	5
240	Digitale Ökonomie	2	1			H oder K	90	5
242	Risk Assessment in Non-Life Insurance	2	1			K	90	5
243	Risk Assessment in Life Insurance	2	1			K	90	5
244	Numerical Methods for Risk Assessment	1	2	~~3~~		P		5
018	Seminar zum Datenschutz und Datensicherheit	~~2~~ 1	~~1~~ 3			R/H		5

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
B	Beleg
E/B	Entwurf/Beleg
P/H	Präsentation/Hausarbeit
R	Referat
R/H	Referat/Hausarbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	31 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen ~~8~~ 2 Wochen Berufspraktikum	30 Credits
6. Semester	10 Wochen Berufspraktikum (Fortsetzung) 10 Wochen Bachelorarbeit Kolloquium		29 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

INTERNATIONAL BUSINESS (IBS)

Studiengangsspezifische Bestimmungen

vom 11.12.2019 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 vom 12.11.2020.

- in der Fassung vom 16.06.2021 -

Aufgrund von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Bachelorgrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Studium generale
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Prüfer
§ 8 Bestandteile der Bachelorprüfung
§ 9 Gesamtnote der Bachelorprüfung
§ 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 11 Abweichende Regelungen
§ 12 Übergangsregelungen
§ 13 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 1b: Wahlpflichtmodule des 1.-4. Semesters
Anlage 1c: Wahlpflichtmodule des 5.-6. Semesters
Anlage 2: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt.

(2) Studienbeginn ist jeweils der erste Tag des Wintersemesters und des Sommersemesters.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(2) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und Aneignung von fachlichen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie Methoden der internationalen Betriebswirtschaft die Absolventen zu befähigen, in international agierenden Unternehmen und Organisationen mit Erfolg tätig zu werden.

(3) Das Studium setzt sich aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zusammen. Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit mindestens 180 Credits nachzuweisen. Davon sind mindestens 60 Credits als Studienleistungen der ausländischen Partnerhochschule einzubringen.

(4) Die Module der ersten vier Semester werden gemäß Anlage 1a an der Hochschule Anhalt erbracht. Die Wahlpflichtmodule der Anlage 1b gliedern sich in die Bereiche Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM), Methoden und Propädeutik (MP), Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK), Volkswirtschaft (VW) und Wirtschaftsrecht (WR). Aus diesen Bereichen ist wie folgt zu wählen:

- 4 Module aus UM,
- 4 Module aus MP (darunter je ein wirtschaftsmathematisches und ein wirtschaftsstatistisches WPM),
- 3 Module aus PSK,
- 2 Module aus VW,
- 2 Module aus WR,

Aus dem Katalog der Spezialisierung (Anlage 1b) sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 Credits zu erbringen.

Das 5. und 6. Semester wird an einer ausländischen Partnerhochschule absolviert.

(5) Abweichend zu Abs. 3 Satz 3 können auch 50 Credits als Studienleistung der ausländischen Partnerhochschule eingebracht werden, wenn die Bachelorarbeit nicht an der Partnerhochschule, sondern an der Hochschule Anhalt eingebracht wird. Die Entscheidung, wo die Bachelorarbeit eingereicht wird, ist mit dem Studienfachberater abzustimmen. Die Bachelorarbeit an der HSA wird in diesem Fall mit 10 Credits kreditiert.

(6) Studierende der Partnerhochschulen des Studiengangs International Business, die ein Auslandsjahr an der Hochschule Anhalt verbringen (Incoming), absolvieren im 5. und 6. Semester Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 50 Credits aus der Modulliste der Anlage 1c. Leistungen aus dem 1. – 4. Semester, die an der Partnerhochschule erbracht wurden, können im Umfang von 120 Credits anerkannt werden.

(7) Im Studiengang International Business ist in den ersten vier Semestern eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch) zu belegen. Diese Fremdsprache ist zu Beginn des Studiums durch Erklärung gegenüber dem Studienfachberater festzulegen. Ein Wechsel der Fremdsprache muss beim Studienfachberater beantragt werden. Der Wechsel ist zu versagen, wenn die gewünschte Fremdsprache nicht angeboten wird.

(8) In der Spezialisierung kann eine zweite (andere) Fremdsprache gewählt werden. Es können Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch angeboten werden.

(9) Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben (Bildungsausländer), belegen Deutsch als Fremdsprache (über 3 Semester á 2 SWS mit insgesamt 5 Credits). Hierfür entfällt eines der Wahlpflichtmodule des dritten Semesters gemäß Anlagen 1b/c im Umfang von 5 Credits.

§ 3
Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaft den akademischen Grad

Bachelor of Arts

(B.A.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Abschlussarbeit, so gilt als Datum der letzten Prüfungsleistung das Datum der Abgabe der Abschlussarbeit.

§ 4

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester. Der Studienverlauf und die Modulstruktur (siehe Anlagen 1 a-c und Anlage 2) sind so gestaltet, dass der Studierende die Bachelorprüfung in der Regel im 6. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5
Studium generale

Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen kann im Wahlpflichtbereich das Modul „Studium generale“ im Umfang von 5 Credits absolviert werden. Das Modul schließt die Anerkennung von weiteren nicht in den Anlagen 1 a-c enthaltenen Modulen als auch von den Hochschullehren betreuten Projekten ein. Bis zu 3 Credits (1 pro Semester) können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 6
Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Abweichend zu § 13 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgende Regelung getroffen: Die Entscheidung über eine Anerkennung von Studienleistungen und Credits trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Modulverantwortlichen. Negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen.

§ 7
Prüfer

Zur Ergänzung des § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgende Regelung getroffen:

Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiter dürfen zu Prüfern bestellt werden, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen. Darüber hinaus dürfen auch Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.

§ 8
Bestandteile der Bachelorprüfung

(1) Die Studierenden absolvieren an der Hochschule Anhalt die Modulprüfungen (inkl. Prüfungsvoraussetzungen) des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 1a. In den Semestern 5 und 6 werden die an der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule zu erbringenden Module im Umfang von mindestens 60 Credits auf das Studium an der HSA anerkannt. Zur Erlangung des Bachelorabschlusses ist die Anfertigung einer Bachelorarbeit zwingend notwendig. Die Anfertigung der Bachelorarbeit kann auch an der jeweiligen Partnerhochschule erfolgen, wenn der jeweilige Studienplan dies vorsieht.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 1a).
3. Studienleistungen der ausländischen Partnerhochschule im Umfang von mindestens 60 Credits oder im Umfang von mindestens 50 Credits, wenn die Bachelorarbeit an der HSA angefertigt wird. Für Studierende der Partnerhochschulen (Incoming) gilt abweichend, dass Modulprüfungen im Umfang von 50 Credits gemäß Anlage 1c zu erbringen sind.

§ 9
Gesamtnote der Bachelorprüfung

Das entsprechend der Credits gewichtete arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 1a wird mit einer Dezimalstelle nach § 18 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8-fache der Note nach Satz 1 und dem 0,2-fachen der Note der Bachelorarbeit. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 der Allgemeinen Bestimmungen gebildet.

§ 10
Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 1 a noch nicht bestanden sind.

(2) Die Bachelorarbeit ist durch einen Professor oder durch einen Lehrbeauftragten, der das Thema stellt, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

§ 11
Abweichende Regelungen

Die Regelungen der § 9 Abs. 4, § 11, § 26, § 28 Abs. 1, 2, § 33, § 34 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen finden keine Anwendung.

§ 12
Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 in den Studiengang International Business immatrikuliert werden, gültig.

§ 13
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 16.06.2021 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 25.08.2021.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 86/2021 auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 25.08.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang IBS

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule (PM)							
Startmodul	~~1~~	1		TN 80	oP		1
Fremdsprache					Anlage 1b		/
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Planungs-, Steuerung- und Kontrolle (PSK)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Volkswirtschaft (VW)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Wirtschaftsrecht (WR)					Anlage 1b		5
WPM aus der Spezialisierung					Anlage 1b		5
Summe 1. Fachsemester							31

2. Fachsemester							
Pflichtmodul (PM)							
Fremdsprache					Anlage 1b		/
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Planungs-, Steuerung- und Kontrolle (PSK)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Volkswirtschaft (VW)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Wirtschaftsrecht (WR)					Anlage 1b		5
WPM aus der Spezialisierung					Anlage 1b		5
Summe 2. Fachsemester							30

3. Fachsemester							
Pflichtmodul (PM)							
Fremdsprache					Anlage 1b		/
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Planungs-, Steuerung- und Kontrolle (PSK)					Anlage 1b		5
WPM aus der Spezialisierung					Anlage 1b		5
WPM gemäß Anlagen 1b/c					Anlagen 1b/c		5
WPM gemäß Anlagen 1b/c					Anlagen 1b/c		5
Summe 3. Fachsemester							30

4. Fachsemester							
Pflichtmodul (PM)							
Fremdsprache					Anlage 1b		14
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus der Spezialisierung					Anlage 1b		5
Summe 4. Fachsemester							29

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
5. Fachsemester							
Studierende der Hochschule Anhalt absolvieren Module entsprechend des Learning Agreement an der jeweiligen Partnerschule im Umfang von 30 Credits. Für Studierende der Partnerhochschulen (Incoming) im Auslandsjahr an der Hochschule Anhalt gilt der folgende Studienplan.							
Wahlpflichtmodule							
WPM 1 gemäß Anlage 1c					Anlage 1c		5
WPM 2 gemäß Anlage 1c					Anlage 1c		5
WPM 3 gemäß Anlage 1c					Anlage 1c		5
WPM 4 gemäß Anlage 1c					Anlage 1c		5
WPM 5 gemäß Anlage 1c					Anlage 1c		5
WPM 6 gemäß Anlage 1c					Anlage 1c		5
Summe 5. Fachsemester							30

6. Fachsemester							
Studierende der Hochschule Anhalt absolvieren Module entsprechend des Learning Agreement an der jeweiligen Partnerschule im Umfang von 30 Credits. Für Studierende der Partnerhochschulen (Incoming) im Auslandsjahr an der Hochschule Anhalt gilt der folgende Studienplan.							
Pflichtmodul							
Bachelorarbeit				§ 30	H	10 Wochen	10
Wahlpflichtmodule							
WPM 7 gemäß Anlage 1c					Anlage 1c		5
WPM 8 gemäß Anlage 1c					Anlage 1c		5
WPM 9 gemäß Anlage 1c					Anlage 1c		5
WPM 10 gemäß Anlage 1c					Anlage 1c		5
Summe 6. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							180

Wahlpflichtmodule des 1.-4. Semesters

Die Module dieser Anlage werden in der Regel einmal im Studienjahr angeboten.

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
Wahlpflichtmodulkatalog Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)								
039	Grundzüge Betriebswirtschaftslehre und Management	2	2			K	90	5
040	Organisation und Personal	2	2			K	90	5
041	Marketing	2	2			K	90	5
042	Logistik und Produktion	2	2			K	90	5
043	Net Economy	2	2			K	90	5
044	Strategisches Management	2	2			B		5
Wahlpflichtmodulkatalog Methoden und Propädeutik (MP)[1]								
045	Wirtschaftsmathematik	2	2			K	90	5
046	Wirtschaftsstatistik I	2	2			K	90	5
061	Wirtschaftsstatistik II	2	2			K	90	5
047	Medien- und Methodenkompetenz	2	2		LNW	B		5
048	Wirtschaftsinformatik	2	2		LNW	K	90	5
049	Wissenschaftliches Schreiben	2	2		LNW	B		5
Wahlpflichtmodulkatalog Planungs-, Steuerung- und Kontrolle (PSK)								
050	Buchführung, Bilanzen	3	1	2	TN 80	K	180	5
051	Kosten- und Leistungsrechnung	2	2			K	90	5
052	Finanzierung und Investition	2	2			K	90	5
053	Betriebliche Steuerlehre	2	2			K	90	5
054	Controlling	2	2			K	90	5
Wahlpflichtmodulkatalog Volkswirtschaft (VW)								
055	Mikroökonomie	2	2			K	90	5
056	Makroökonomie	2	2			K	90	5
057	Wirtschaftspolitik	2	2			K	90	5
058	Außenwirtschaft	2	2			K	90	5
059	Volkswirtschaftliche Theorie und Politik	2	2			K oder B	90	5
060	Volkswirtschaftliches Seminar	2	2			B		5
Wahlpflichtmodulkatalog Wirtschaftsrecht (WR)								
001	Privates Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
009	Arbeitsrecht	2	2			K	90	5
011	Handels- und Gesellschaftsrecht	2	2			K	90	5
Wahlpflichtmodulkatalog in der Spezialisierung								
400	International Finance and International Accounting	2	2			K	90	5
401	Internationales Wirtschaftsrecht	2	2			B		5
402	Internationales Management	2	2			K oder B	90	5
403	Zweite Fremdsprache (Basis + 1 Wahlteilmodul, Gewichtung je 50%)					siehe unten		5
405	Studium generale				LNW	oP		5
Fremdsprachmodule~~/Deutsch als Fremdsprache~~								
404	Modul Fremdsprache (Basis + 3 Wahlteilmodule, Gewichtung je 25%)							14
	Teilmodul Basis ~~(Gewichtung je 50%)~~		2		LNW	K	90	
	Teilmodul Business		3		LNW	K	90	
	Teilmodul Medien/Politik/Geschichte		3		LNW	K	90	
	Teilmodul Interkulturelles Seminar		3			R/H		
	Teilmodul Interkulturelles Projekt		3		LNW	M	30	
Deutsch als Fremdsprache								**5**
	Deutsch als Fremdsprache – Teil 1		2			K (25%)	90 min	/
	Deutsch als Fremdsprache – Teil 2		2			K (25%)	90 min	/
	Deutsch als Fremdsprache – Teil 3		2			K + M (je 25%)	90 + 30 min	/

[1] Aus dem Katalog MP sind Wirtschaftsmathematik sowie ein wirtschaftsstatistisches WPM zu wählen.

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	P	Präsentation
	R/H	Referat/Hausarbeit
	C	Kolloquium

Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Wahlpflichtmodule des 5.-6. Semesters

Die Module dieser Anlage werden in der Regel einmal innerhalb zweier Studienjahre angeboten.

Modulnummer		Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
005	Schuldrecht	2	2			K	90	5
008	Sachenrecht	2	2			K	90	5
010	Recht der Vertragsgestaltung	2	2			K	90	5
018	Seminar zum Datenschutz und Datensicherheit	~~2~~ 1	~~1~~ 3			R/H		5
025	Recht der Kreditsicherheiten	2	2			K	90	5
017	Compliance	2	1		LNW	K	90	5
037	Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement	2	1			B/P		5
038	Umweltrecht	2	1			R/H		5
200	Unternehmensgründung	2	1			B		5
201	Nachhaltige Unternehmensführung	2	1			B		5
202	HR Analytics und Risikomanagement	2	1			K	90	5
203	Talent Development	2	1			K	90	5
204	Führung	2	1			K	90	5
205	Arbeits- und Organisationspsychologie	2	1			K	90	5
206	Unternehmensplanspiel	2	1			B		5
207	Businessplanübung	2	1			B		5
208	Computerintensive Methoden	2	1		LNW	K	90	5
209	Externes Rechnungswesen	2	1			K	90	5
210	IFRS Rechnungslegung	2	1			K	90	5
211	Digitale Datenverarbeitung	2	1			B/P		5
212	Betriebliche Umweltinformationssysteme	2	1			B/P		5
213	Internationale Logistik	2	1			K	90	5
214	~~Produktionswirtschaft und Logistik~~ Produktions- und Logistikmanagement	2	1			K	90	5
215	Multivariate statistische Methoden	2	1			K	90	5
216	Social Media	2	1		LNW	P		5
217	Umweltökonomie	2	1			K	90	5
218	Projekt			3		PRO		10
220	Plattformen und Anwendungen	2	1			B		5
221	Digitale Markt- und Kundenforschung	2	1			B		5
222	Entwicklung digitaler Produkte	2	1			B		5
223	Digitale Strategie und Transformation	2	1			B		5
224	Digitales Marketing	2	1			B		5
225	Digitale Kommunikation	2	1		LNW	P		5
226	Digitale Geschäftsmodelle	2	1			B		5
227	Steuerartenlehre 1	2	1			K	90	5
228	Steuerartenlehre 2	2	1			K	90	5
229	Steuergestaltungslehre 1	2	1			K	90	5
230	Steuergestaltungslehre 2	2	1			K	90	5
231	Supply Chain Management	2	1			K	90	5
232	Betriebliche IT-Anwendungssysteme	2	1		LNW	K	90	5
233	Digitales Projektmanagement	2	1		LNW	P		5
234	Business Process Management	2	1			K	90	5
235	Ökonometrie / Zeitreihenanalyse	2	1			K	90	5
236	Operations Research	2	1			K	90	5
237	Einführung in R	1	2	~~3~~		~~P~~ K		5
238	Systeme für fortgeschrittene Datenanalyse	1	2	~~3~~		P		5

Modulnummer		Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
239	Prognose und Simulationen	2	1			K	90	5
240	Digitale Ökonomie	2	1			H oder K	90	5
242	Risk Assessment in Non-Life Insurance	2	1			K	90	5
243	Risk Assessment in Life Insurance	2	1			K	90	5
244	Numerical Methods for Risk Assessment	1	2	~~3~~		P		5
245	Digitale Kollaboration	2	1		LNW	P		5
246	Operatives Personalmanagement	2	1			K	90	5

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
B	Beleg
E/B	Entwurf/Beleg
P/H	Präsentation/Hausarbeit
R	Referat
R/H	Referat/Hausarbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 2

Regelstudienverlauf

Studierende mit Studienstart an der HS Anhalt

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	31 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	29 Credits
5. Semester	Studium an der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland		30 Credits
6. Semester	Studium an der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland		30 Credits

Studierende der Partnerhochschulen (Incoming)

1. – 4. Semester	Studium an der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland		120 Credits
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
6. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen 10 Wochen Bachelorarbeit	3 Wochen Prüfungen	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 16.06.2021

zur Änderung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER
für den Studiengang

INTERNATIONAL TRADE (MTR)

vom 06.06.2012

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 59/2012 am 21.12.2012 und der Änderungssatzung vom 13.11.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 63/2014 am 31.01.2014.

Aufgrund von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) wird die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

§ 1 der Prüfungs- und Studienordnung erhält folgende Fassung:

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges mit einer Regelstudienzeit von mindestens 3 Jahren. Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis einer einschlägigen Berufspraxis von mindestens einem Jahr. Die Zulassung kann durch ein Feststellungsverfahren auf Basis der „Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen“ in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

(2) Beträgt die Regelstudienzeit des Studiengangs nach Abs. 1 sechs Semester, sind die fehlenden Credits wie folgt nachzuweisen:

a) Erfahrungen aus einer mindestens einjährigen Berufstätigkeit, die durch ihre inhaltliche Ausrichtung oder Führungsverantwortung in besonderem Maße für das vorgesehen Studium qualifizieren. Diese Erfahrungen sind in einer Stellungnahme darzulegen und vom Quality Board zu überprüfen, oder

b) Belegung oder Anrechnung zusätzlicher Module dieses oder eines anderen Bachelor- oder Masterstudienganges in Absprache mit dem Studienfachberater. Das kann vor dem oder parallel zu diesem Masterstudiengang erfolgen.

(3) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer englischsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen einen Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache (TOEFL, IELTS oder vergleichbare Abschlüsse) entsprechend „Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen“ in der jeweils gültigen Fassung erbringen. Eine ersatzweise Nachweisführung kann durch adäquate Sprachabschlüsse, verbunden mit einer Feststellungsprüfung durch die Studiengangsleitung, erfolgen.

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

Artikel II

§ 2 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung erhält folgende Fassung:

„Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5.“

Artikel III

Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 erstmalig in den Studiengang eingeschrieben sind.

Artikel IV

(1) Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 16.06.2021 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 25.08.2021.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 86/2021 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 25.08.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 16.06.2021

zur Änderung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER
für die Studiengänge

BETRIEBSWIRTSCHAFT/ UNTERNEHMENSFÜHRUNG (MBU)

HUMAN RESOURCE MANAGEMENT (MHR)

LOGISTIK- UND LUFTVERKEHRS-MANAGEMENT (MLM)

ONLINE-KOMMUNIKATION (MOK)

vom 06.06.2012

Veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 59/2012 vom 21.12.2012. Mit Änderung vom 13.11.2013 in AM 63/2014 vom 31.01.2014 und mit Änderungen vom 08.02. und 17.6.2017 in AM 77/2017; mit Änderungen vom 9.1.2019 in AM 80/2019.

Aufgrund von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) wird die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Im Studiengang Human Resource Management wird das Modul „Wissenschaftliches Seminar – Personalökonomik“ durch das Modul „Business Coaching“ ersetzt. Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 4b der PSO) werden entsprechend geändert.

Artikel II

Das Wahlpflichtmodul „Quantitative Analyse von Erhebungsdaten“ wird in „Survey Analysis“ umbenannt. Der Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs Human Resource Management (Anlage 4b der PSO) und der Wahlpflichtmodulkatalog (Anlage 4e der PSO) werden entsprechend geändert.

Artikel III

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmalig in einem Masterstudiengang dieser Ordnung an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.

Artikel IV

(1) Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 16.06.2021 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 25.08.2021.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Internet und im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 86/2021.

Köthen, den 25.08.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 4b

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Human Resource Management

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester / Module	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Operatives Human Resource Management	2	1			K	90 min	5
Seminar Compensation & Benefits	2	1			P/H		5
Organisationsentwicklung	2	1			K	90 min	5
Managerial Economics	2	1			K	90 min	5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Wirtschaftsrechtlicher Wahlpflichtkatalog)	(2)	(1)			Anlage 4e		5
WPM (Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)	(2)	(1)			Anlage 4e		5
Summe 1. Fachsemester	10	5					30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Human Resource Management	2	1			K	90 min	5
~~Wissenschaftliches Seminar – Personalökonomik~~ Business Coaching	2	1		TN 80, LNW	~~P/H~~ R/H		5
Human Ressource Projekt			3		PRO		5
ManagerialLeadership	2	1			K	90 min	5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Wirtschaftsrechtlicher Wahlpflichtkatalog)	(2)	(1)			Anlage 4e		5
WPM Multivariate Methoden oder ~~Quantitative Analyse von Erhebungsdaten~~ Survey Analysis	(2)	(1)			K	90 min	5
Summe 2. Fachsemester	12	6					30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mobilitätssemester	(6)	(3)	(9)	§ 11			30
Summe 3. Fachsemester	6	3	9				30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§ 29	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt	**28**	**14**	**12**				**120**

Modulabschluss:	K M	Klausur
	PRO	mündliche Prüfung
	H	Projekt
	E/B	Hausarbeit
	R	Entwurf/Beleg
	Ex	Referat
	P	experimentelle Arbeit
	C	Präsentation
	oP	Kolloquium
		Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 4e

Wahlpflichtmodule

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule - Electives in Business Administration -							
Finanzmanagement	2	1			K	90 min	5
Internationale Rechnungslegung (IFRS)	2	1			K	150 min	5
Unternehmenssteuern	2	1			K	90 min	5
Multivariate Methoden	2	1			K	90 min	5
Informationsmanagement	2	1			B		5
Seminar Unternehmensgründung	2	1			R/H		5
Predictive Analytics	2	1			K	90 min	5

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule - Electives in Economics -							
Reale Außenwirtschaft	2	1			K	90 min	5
Informationsökonomie	2	1			K	90 min	5
Managerial Economics	2	1			K	90 min	5
Industrieökonomie	2	1			K	90 min	5
~~Quantitative Analyse von Erhebungsdaten~~ Survey Analysis	2	1			B		5

Wirtschaftsrechtliche Wahlpflichtmodule - Electives in Commercial Business Law -							
Arbeits- und sozialversicherungsrechtliches Projekt			3		PRO		5
Betriebsverfassungs- und Unternehmensmitbestimmungsrecht	2	1		LNW	M	20 min	5
Seminar zum Arbeits- und Sozialrecht	2	1			R/H		5
Arbeits- und Tarifvertragsrecht	2	1		LNW	K	90 min	5
Wertpapierrecht	2	1			R		5
Seminar zu Banken, Versicherungen und Wirtschaftsüberwachung	2	1			R/H		5
Öffentliches Banken- und Versicherungsrecht	2	1			K	90 min	5
Public-Private Partnership	2	1			R/H		5
Internationales Wettbewerbs- und Kartellrecht	2	1			R/H		5
Internationales Handelsrecht	2	1			R/H		5
Seminar zum europäischen Wirtschaftsrecht	2	1			R/H		5
Internationales Vertrags- und Kommunikationsrecht	2	1		LNW	K	90 min	5
Seminar zu aktuellen Fragen des Wirtschaftsrechts	2	1		LNW	R/H		5
Seminar zu aktuellen Entscheidungen der obersten Gerichte	2	1		LNW	R/H		5
Seminar zum internationalen Wirtschaftsrecht	2	1		LNW	R/H		5
Rechtsvergleichendes Seminar	2	1		LNW	R/H		5

Freier Katalog / Fremdsprachen / Soft Skills - Further Electives -							
Corporate Social Responsibility	2	1			PRO	90 min	5
Seminar Organisationspsychologie	2	1			B		5
Wirtschaftsenglisch	2	1			K	90 min	5
Wirtschaftsfranzösisch	2	1			K	90 min	5
Interkulturelle Kommunikation	2	1		LNW	M	30 min	5

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 10.03.2021

zur Änderung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR
für den Studiengang

WIRTSCHAFTSRECHT (WRE)

vom 11.12.2019
Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 vom 12.11.2020.

Aufgrund von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) wird die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

§ 2 wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:

„Abweichend zu § 9 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen gilt folgendes: Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben (Bildungsausländer), belegen Deutsch als Fremdsprache (über 3 Semester á 2 SWS mit insgesamt 5 Credits). Hierfür entfällt ein wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 Credits gemäß Anlage 1d.“

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			**Prüfungsvorleistung**	**Prüfungsart**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
Deutsch als Fremdsprache							**5**
Deutsch als Fremdsprache – Teil 1		2			K (25%)	90 min	/
Deutsch als Fremdsprache – Teil 2		2			K (25%)	90 min	/
Deutsch als Fremdsprache – Teil 3		2			K + M (je 25%)	90 + 30 min	/

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2021/22 in den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.

Artikel III

(1) Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 10.03.2021 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 25.08.2021.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 86/2021 auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt

Köthen, den 25.08.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 05.05.2021

zur Änderung der

ERGÄNZUNGSSATZUNG
vom 29.05.2019

zur

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR
für den Studiengang

ARCHITEKTUR (6 SEMESTER) (AR)

als Studiengangspezifische Bestimmungen

vom 30.05.2018
Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 81/2019.

Aufgrund von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) wird die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Der § 1 der Ergänzungssatzung wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Bewerber müssen ein analoges Niveau der Kenntnis der englischen Sprache nachweisen:
- TOEFL: with at least a score 60 internet based / 500 paper based
- CPE (Certificate of Proficiency in English): Grades A / B / C: with at least a score of 166
- CAE/FCE (Certificate of Advanced English): Grades A / B / C: with at least a score of 166
- IELTS (International English Language Testing System): mind. 6,0

Artikel II

Der § 3 der Ergänzungssatzung wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 3 Regelstudienzeit

Abweichend vom Studium der Hochschule Anhalt hat ein Semester an der Vietnamese-German-University in der Regel 18 Wochen. Das Studium richtet sich nach den Regularien der Vietnamese-German-University. Das Studium an der Vietnamese-German University beginnt in der Regel am 3. Montag im September des Jahres.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 05.05.2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 25.08.2021.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 86/2021 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 25.08.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

ARCHITECTURE (DIA)[1]
(MAD)

vom 21.04.2021

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Aufgrund von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Studienausschuss
§ 4 Mastergrad
§ 5 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 6 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Masterarbeit – Meldung, Zulassung, Bearbeitungsdauer
§ 8 Gesamtnote der Masterprüfung
§ 9 Übergangsregeln
§ 10 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anl. 1: Studien- und Prüfungsplan
Anl. 2: Regelstudienverlauf

1 Dessau International Architecture Graduate School

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen).

(2) Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in einem Bachelorstudiengang Architektur oder einem vergleichbaren Studiengang im Inland oder Ausland mit einer mindestens 3-jährigen Regelstudienzeit und der Nachweis von mindestens 180 Credits.
Zusätzliche Voraussetzung ist ein von einem Auswahlgremium des Fachbereichs AFG mindestens mit „gut“ bewertetes Portfolio mit 3 eigenen Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin. Das Auswahlgremium wird aus mindestens zwei Mitgliedern des Studienausschusses (DIA Board) entsprechend § 3 konstituiert.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer englischsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen analoge Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen:
- TOEFL mit Ergebnis: mind. 605 Punkten Paper based Test (PbT) bzw. 88 Punkten Internet based Test (IbT) oder
- IELTS mit Ergebnis: mind. 6,5 oder
- Cambridge Main Suite of English Examinations oder vergleichbare Sprachabschlüsse

(4) Der konsekutive Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt.

(5) Für das Studium sind Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.

(6) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

(2) Ziel des Studiengangs Architecture (DIA) ist es, durch Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten in Fragen des architektonischen Gestaltens, des ganzheitlichen ästhetischen Denkens, des Urbanismus, der Architekturtheorie, der Nachhaltigkeit, der Ingenieurskunst in der Architektur sowie im Umgang mit neuen Medien die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und damit auch fachübergreifende Probleme zu lösen. Übergeordnetes Ziel des Studiums ist ein ganzheitliches 4-semestriges internationales Aufbaustudium mit dem thematischen Schwerpunkt Gestaltung der urbanen Umwelt. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben im Bereich der Architektur sowie zur Aufnahme einer Promotion.

§ 3
Studienausschuss (DIA Board)

Für den Studiengang wird ein Studienausschuss (DIA Board) gebildet. Der Studienausschuss (DIA Board) besteht aus dem Studienfachberater oder der Studienfachberaterin als Vorsitzender, zwei bis vier weiteren Professorinnen oder Professoren aus dem Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, einem Vertreter oder einer Vertreterin der Lehrbeauftragten und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden. Die Studienausschussmitglieder werden durch den Fachbereichsrat Architektur, Facility Management und Geoinformation bestellt. Aufgaben des Studienausschusses (DIA Board) sind die Qualitätssicherung des Studiengangs, die Mitwirkung an der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs, die Erarbeitung von Vorschlägen zur Novellierung der Ordnungen sowie die Bewertung der Portfolios von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 1 Absatz (2). Der Studienausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation den akademischen Grad

Master of Arts
(M.A.)

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 5
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studierenden die Masterprüfung in der Regel im vierten Fachsemester abschließen können. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1) sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 120 Credits nachzuweisen.

§ 6
Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 13 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (siehe Anlage 4) durch ein hochgestelltes „A“ an der Note und einem Hinweis in der Fußnote „Vom Prüfungsausschuss anerkannte Studien- und Prüfungsleistung bzw. angerechnete außerhochschulische Kompetenzen.“ („Achievement accredited by the Board of Examiners or accepted non-academic competences“) kenntlich zu machen.

(2) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz (1) erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

(3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der Allgemeinen Bestimmungen ein.

§ 7
Masterarbeit – Meldung, Zulassung, Bearbeitungsdauer

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 2. Fachsemesters gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind oder Prüfungen gemäß Anlage 1 im Umfang von weniger als 70 Credits bestanden sind.

(2) Das Thema ist in englischer Sprache durch den Prüfer oder die Prüferin nach Anhörung der Studentin oder des Studenten auszugeben und zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist entsprechend § 29 der Allgemeinen Bestimmungen in einer Frist von 15 Wochen zu bearbeiten.

§ 8
Gesamtnote der Masterprüfung

Das gemäß der dotierten Credits gewichtete Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 1 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 der AB-SPO-Master ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7-fache der Note nach Satz 1, dem 0,25-fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 der AB-SPO-Master gebildet.

§ 9
Übergangsregeln

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die vor dem 01.10.2021 in den Studiengang Architecture (DIA) immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 10
In-und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Dessau International Architecture (DIA) vom 10.07.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 63/2014 am 31.01.2014 sowie die Änderungen vom 09.11.2016 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 77/2017 am 15.09.2017 und vom 15.06.2020 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 84/2020 am 31.08.2020 treten **zum 31.03.2026** außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 21.04.2021 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 25.08.2021.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 86/2021 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, 25.08.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Architecture (DIA)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage. Die Vermittlung der Lehrinhalte kann in allen Modulen teilweise oder vollständig multimedial gestützt werden.

Fachsemester	**Semesterwochenstunden 15 Wochen**			**Prüfungsvorleistung**	**Prüfungsart**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Studio I		8			P/C	30 min	10
Urbanismus I	2	2			E/B		5
European Culture, Architectural History and Theory I	2	1			E/B		4
CAD/Logic I		2			E/B		5
Wahlpflichtmodule (2 sind zu wählen)							
Wahlpflichtmodul 1		2					3
Wahlpflichtmodul 2		2					3
Summe 1. Fachsemester	4	17					30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Studio II		8			P/C	30 min	10
Urbanismus II	2	2			E/B		5
European Culture, Architectural History and Theory II	2	1			E/B		4
CAD/Logic II		2			E/B		5
Wahlpflichtmodule (2 sind zu wählen)							
Wahlpflichtmodul 3		2					3
Wahlpflichtmodul 4		2					3
Summe 2. Fachsemester	4	17					30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Studio III		8			P/C	30 min	10
Research Methods	2	2			E/B		5
European Culture, Architectural History and Theory III	2	1			E/B		4
CAD/Logic III		2			E/B		5
Wahlpflichtmodule (2 sind zu wählen)							
Wahlpflichtmodul 5		2					3
Wahlpflichtmodul 6		2					3
Summe 3. Fachsemester	4	17					30
4. Fachsemester							
Masterarbeit				§ 29	H		25
Masterkolloquium				§ 32	P/C	30 min	5
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							120

Modulabschluss:

K	Klausur
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
P	Präsentation
C	Kolloquium
M	mündliche Prüfung
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80%

Wahlpflichtmodule

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vor-leistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Cultural Theory and Practice I		2			E/B		3
Cultural Theory and Practice II		2			E/B		3
Advanced Modelling / Computational Design I		2			E/B		3
Advanced Modelling / Computational Design II		2			E/B		3
Architectural and Urban Analysis I		2			E/B		3
Architectural and Urban Analysis II		2			E/B		3
Sustainable Design Methods I		2			E/B		3
Sustainable Design Methods II		2			E/B		3
Design and Society I		2			E/B		3
Design and Society II		2			E/B		3
Materials and Building Techniques I		2			E/B		3
Materials and Building Techniques II		2			E/B		3
Art Techniques (Drawing, Sculpture, Performance) I		2			E/B		3
Art Techniques (Drawing, Sculpture, Performance) II		2			E/B		3
Film and Architecture		2			H		3
German Language I		2		TN 80	K	90 min.	3
German Language II		2		TN 80	K	90 min.	3
German Language III		2		TN 80	K	90 min.	3

Modulabschluss:
- K Klausur
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- E/B Entwurf/Beleg
- R Referat
- P Präsentation
- C Kolloquium
- M mündliche Prüfung
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80%

Anlage 2

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	3 Prüfungswochen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Berufsparktische Studien, Exkursionen	3 Prüfungswochen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Berufsparktische Studien, Exkursionen	3 Prüfungswochen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen Masterarbeit	Kolloquium	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

BERICHTIGUNG

vom 25.08.2021

der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für die Studiengänge

BIOMEDIZINISCHE TECHNIK (BMT), ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (EIT) und MEDIENTECHNIK (MT)

Studiengangsspezifische Bestimmungen vom 17.06.2020

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020.

In der Anlage 3 Schwerpunkte der Studiengänge BMT, EIT und MT Studien- und Prüfungsplan wird im Schwerpunkt Informationstechnik des Studiengangs Medientechnik das Modul Computernetze gestrichen.

Studiengang	Schwerpunkt	Module
Medientechnik	Informationstechnik	-Informationsverarbeitung -Digitale Signalverarbeitung -Augmented and Virtual Reality - Principles and Practice -Messtechnik -Industrial Control Systems -Maschinelles Lernen und KI -Internetsicherheit -Projekt- und Qualitätsmanagement ~~-Computernetze~~

Im Rahmen eines Schwerpunktstudiums sind insgesamt 30 ECTS-Punkte zu erwerben.

Köthen, den 30.08.2021

Kathrin Hirschmann
Leiterin Präsidialbüro

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Festsetzung besonderer Regelstudienzeiten zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie

vom 25.08.2021

Aufgrund

- von § 123 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10),
- der Verordnung zur Festsetzung besonderer Regelstudienzeiten zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich des Landes Sachsen-Anhalt (Besondere Regelstudienzeitenverordnung) vom 10. Februar 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 56) und
- der Verordnung zur Festsetzung besonderer Regelstudienzeiten für das Sommersemester 2021 zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich des Landes Sachsen-Anhalt (Besondere Regelstudienzeitenverordnung) vom 21. Juni 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 359)
- in Verbindung mit der Satzung zur Festsetzung besonderer Regelstudienzeiten an der Hochschule Anhalt (RSZ-Satzung) vom 07.04.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 85/2021, S. 54)

werden die folgenden Festlegungen getroffen.

§ 1
Anwendungsbereich

Die Festlegungen ergänzen alle im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021 und/oder Sommersemester 2021 gültigen Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Anhalt.

§ 2
Besondere Regelstudienzeiten

Abweichend von den in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Regelstudienzeiten nach § 9 Abs. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird für die im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021 und/oder Sommersemester 2021 in einem Studiengang der Hochschule Anhalt immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden eine um ein Semester erhöhte besondere Regelstudienzeit festgesetzt. Diese verlängerte besondere Regelstudienzeit wird auf der Studienbescheinigung sowie auf der Studienverlaufsbescheinigung für das jeweils zutreffende Semester ausgewiesen

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung des 1. April 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2021 außer Kraft.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 86/2021 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 25.08.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG
zur
Änderung

von
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN
der Hochschule Anhalt

(Studiengänge mit besonderen Profilansprüchen)

vom 25.08.2021

Aufgrund
- von § 13, § 16 und § 111 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10),
- von § 12 Absatz 6 der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt – StAkkrVO LSA) vom 18. September 2018 und
- der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung (Beschluss des Akkreditierungsrates in der Fassung vom 20.02.2013)

wird folgende Satzung erlassen.

§ 1
Anwendungsbereich

Die Festlegungen dieser Satzung ändern die im Amtlichen Mitteilungsblatt (AM) der Hochschule Anhalt veröffentlichten Studienordnungen, Prüfungsordnungen bzw. Studien- und Prüfungsordnungen und alle hierzu nachfolgend erlassenen Änderungs- bzw. Ergänzungssatzungen folgender Studiengänge.

- Agrarmanagement (Master) vom 17.07.2007 i. d. F. vom 19.11.2010 (AM Nr. 46/2011)
- Ernährungstherapie (Bachelor) vom 09.04.2013 (AM Nr. 62/2013)
- Ernährungstherapie (Master) vom 09.04.2013 (AM 62/2013)
- Lebensmitteltechnologie (Bachelor) vom 14.05.2008 (AM Nr. 30/2008)
- Lebensmitteltechnologie und Prozesstechnik (Master) vom 26.03.2014 (AM 68/2014)
- Maschinenbau und Elektrotechnik (Bachelor) vom 26.03.2008 (AM Nr. 30/2008)
- Verfahrenstechnik (Bachelor) vom 14.05.2008 (AM Nr. 30/2008)

§ 2
Bezeichnung des Studiengangsprofils

Die Merkmale der in § 1 aufgeführten Studiengänge entsprechen dem Profil berufsbegleitender Studiengänge. Insofern sind alle in diesen Ordnungen und Satzungen bisher verwendeten Bezeichnungen ***Fernstudiengang*** bzw. ***Fernstudium*** durch die Begriffe ***berufsbegleitender Studiengang*** bzw. ***berufsbegleitendes Studium*** zu ersetzen, damit das jeweilige Studiengangskonzept mit der besonderen Charakteristika dieses Profils übereinstimmt.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
(2) Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 86/2021 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 25.08.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

Achte

SATZUNG

zur
Außerkraftsetzung

von

PRÜFUNGSORDNUNGEN, STUDIENORDNUNGEN UND PRAKTIKUMSORDNUNGEN

vom 30. Juni 2021

Für die folgenden Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Praktikumsordnungen wird die nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

Am **Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung (FB 1)** treten mit Wirkung zum **30.09.2022** die folgenden Ordnungen und alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen außer Kraft.

Die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den

- Master-Studiengang Landscape Architecture vom 10.02.2009, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 43/2010 am 21.04.2010,
- Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 20.05.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 36/2008 am 18.12.2008 und
- Bachelor-Fernstudiengang Landwirtschaft/Agrarmanagement vom 08.07.2008, veröffentlicht im „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 33/2008 am 02.12.2008.

Die Praktikumsordnung für den

- Master-Studiengang Landscape Architecture vom 10.02.2009, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 43/2010 am 21.04.2010 und
- Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 20.05.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 36/2008 am 18.12.2008

Artikel II

Am **Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation (FB 3)** treten mit Wirkung zum **31.03.2023** die folgenden Ordnungen und alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen außer Kraft.

Die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den

- Bachelor-Studiengang Facility Management vom 06.05.2015, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 71/2015 am 01.09.2015.

Die Praktikumsordnung für den

- Bachelor-Studiengang Facility Management vom 31.01.2011, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 46/2011 am 21.04.2011.

Artikel III
Übergangsregeln

(1) Für Studierende, die derzeit in einem der Studiengänge ordnungsgemäß immatrikuliert sind, gewährleistet die Hochschule Anhalt ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß der gültigen Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes, welches ihnen die Fortsetzung des Studiums und das Ablegen der Prüfungen noch bis zum 30.09.2022 gemäß

Artikel I bzw. 31.03.2023 gemäß Artikel II ermöglicht. Alle notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis dahin abgeschlossen sein. Dies schließt die Bewertung und das Kolloquium zur Bachelorarbeit bzw. zur Masterarbeit ein.

(2) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ihr Studium im gleichen Studiengang an der Hochschule Anhalt fortsetzen wollen, können auf Antrag in eine nachfolgende Fassung der Studien- und Prüfungsordnung wechseln.

(3) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ihr Studium nicht abgeschlossen haben und keinen Antrag auf Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 2 gestellt haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden entsprechend des Hochschulgesetztes des Landes Sachsen-Anhalt exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Hochschule Anhalt wechseln.

Artikel IV

Am **Fachbereich Informatik und Sprachen (FB 5)** traten mit Wirkung zum 09.12.2020 die folgenden Ordnungen und alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen außer Kraft.

Die Praktikumsordnung für den

- Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik vom 09.07.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 42/2010 am 08.04.2010 und

- Bachelor-Studiengang Softwarelokalisierung vom 09.07.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 42/2010 am 08.04.2010

Artikel IV

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des
- Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 04.05.2021,
- Fachbereichsrates des Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 06.12.2017,
- Fachbereichsrates des Fachbereiches Informatik und Sprachen vom 09.12.2020

sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.06.2021.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 86/2021 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 30.06.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt